

American Football, Flag Football und Cheerleading Vereins

Dark Angels

STATUTEN

Stand 05.06.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name und Sitz	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6: Aufnahmekriterien	5
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9: Organe des Vereines	7
§ 10: Generalversammlung	7
§ 11: Schriftliche Beschlussfassung	8
§ 12: Aufgaben der Generalversammlung	9
§ 13: Vorstand	10
§ 14: Aufgaben des Vorstands	11
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
§ 16: Rechnungsprüfer	12
§ 17: Schiedsgericht	13
§ 18: Auflösung des Vereines	14

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels".

(2) Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Kargergasse 15/1.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von American Football, Flag Football und Cheerleading in Österreich, die Ausrichtung von American Football, Flag Football und Cheerleading Meisterschaften und die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) American Football, Flag Football und/oder Cheerleading Veranstaltungen
- b) Die Durchführung eines Meisterschaftsbetriebes
- c) Trainingslager
- d) Regelseminare
- e) Vorträge, Diskussionsrunden und Vorführungen
- f) Die Herausgabe von Medien
- g) Der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder
- h) Die Zurverfügungstellung der Infrastruktur des Vereines an seine Mitglieder
- i) Medien- und Pressearbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Trainingslagern und Seminaren.
- c) Erträge aus Merchandising an die Mitglieder
- d) Erträge aus Sponsoringmaßnahmen

- e) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Vereines
- f) Spenden und Sammlungen
- g) Vermächtnisse
- h) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- i) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur außerordentliche Mitglieder werden, die bereits seit drei Jahren dem Verein angehören.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen, alle gemeinnützigen American Football Vereine, gemeinnützigen Flag Football Vereine, gemeinnützige Cheerleading Vereine werden.
- c) Förderer des Vereines sind natürliche und juristische Personen, die den Verein materiell oder immateriell unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, Förderern und die Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand der in § 6 genannten Aufnahmekriterien.

(3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so kann der Antragsteller die Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, der den Antrag in der Generalversammlung zur Entscheidung einzubringen hat.

(4) Die Aufnahme kann jeweils ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Aufnahmekriterien

(1) Natürliche Personen unterliegen keinen formalen Aufnahmekriterien.

(2) Jeder neu aufgenommene Verein verpflichtet sich, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer seiner Mitgliedschaft einzuhalten. Die aktuellen genehmigten Statuten des jeweiligen Vereines sind mit dem Aufnahmeantrag dem Vorstand zu übergeben.

(3) Eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied oder die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf Antrag der betreffenden Person bzw. des betreffenden Vereines.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Aberkennung.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder von Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des American Football, Flag Football und Cheerleading Vereins Dark Angels und anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Förderers aus dem Verein bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Den Ausschluss eines Mitglieds oder Förderers oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem jeweiligen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann

innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlussfassung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Berufung ist in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen und der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (6) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung je 1 Stimme.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und denselben Folge zu leisten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur pünktlichen Entrichtung aller vom American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels vorgesehenen Zahlungen verpflichtet. Insbesondere sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre Spiele/Wettbewerbe und Spieler beim Verein anzumelden.

(8) Wenn ein Mitglied den unter Abs 9 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte verfügen, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen ist.

(9) Die Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, sind verpflichtet alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft beim American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels einzuhalten. Statutenänderungen der Mitglieder, die Regelungen enthalten, die die Gemeinnützigkeit gefährden oder in Frage stellen könnten sind dem American Football, Flag Football und Cheerleading Verein Dark Angels vor der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9: Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Strafsenat und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 9 Kalendermonate statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Jahren ältere Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Bei der Generalversammlung hat der Vorsitzende das Recht, Diskussionsteilnehmer durch einen Ordnungsruf zur Mäßigung und Sachlichkeit ihres Beitrages aufzufordern. Ergeht an denselben Teilnehmer ein zweiter Ordnungsruf, so kann er vom Vorsitzenden für die Dauer der Generalversammlung von der Diskussion ausgeschlossen werden.

(11) Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben einmal das Recht, eine Unterbrechung der Diskussion für 5 Minuten zur internen Beratung zu beantragen.

§ 11: Schriftliche Beschlussfassung

(1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage, auch über Statutenänderungen, erfolgen.

(2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zuzustellen. Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte voneinander klar getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.

(3) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdocumentes zu setzen, binnen derer das Abstimmungsdocument, versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßig gefertigt an den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zurückzusenden ist. Für den Fall, dass die 14-tägige Frist nicht gewahrt wird, die Stimmabgabe gar nicht, nicht gültig, oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdocument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.

(4) Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die nach den Statuten zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.

(5) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand den ordentlichen Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung bekanntzugeben.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem Vereinsorgan zugeordnet sind, bleiben dem Vorstand vorbehalten. Höchste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereines, vor Anrufung ordentlicher Gerichte, ist jedoch die Generalversammlung.

(2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über die Abgabenordnung des American Football, Flag Football und Cheerleading Vereins Dark Angels;
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Das Ersatzmitglied bleibt bis zum gedachten Ablauf der Amtsperiode des ersetzten Mitglieds im Vorstand. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstände anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der älteste anwesende Vizepräsident. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der

Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten zu bestellen. Die Referenten werden für die Dauer ihrer Bestellung in den erweiterten Vorstand kooptiert. Die Bestellung, der Umfang der Funktion, der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer der Funktionsperiode sind in der Geschäftsordnung des Vereines festzulegen. Änderungen im Bereich der Referenten sind in der darauffolgenden Ausgabe des Vereinsorganes zu veröffentlichen.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d) Vorbereitung und Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung gem. § 11 dieser Statuten.
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- i) Bestellung und Enthebung von Referenten.
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Konzeption und Abwicklung der Nachwuchsarbeit
- l) Überwachung der Statuten und der Einhaltung getroffener Beschlüsse
- m) Abwicklung des Ligabetriebs
- n) Festlegung einer Geschäftsordnung des Vereines

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.

(2) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung, die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses zuständig. Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zuständig. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Den Verein verpflichtende Urkunden, die Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, müssen von zumindest drei Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind davon unmittelbar zu verständigen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Im Fall der Verhinderung treten die Vizepräsidenten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers.

§ 16: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung

- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unmittelbar nach Beendigung der Prüfungshandlungen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten zusammen. Als Delegierter können an den Streitigkeiten nicht beteiligte ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder bestimmt werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Delegierte des Schiedsgerichts namhaft. Der Vorstand bestimmt innerhalb von sieben Tagen den fünften Delegierten zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind auf der Webseite des American Football, Flag Football und Cheerleading Vereins Dark Angels zu veröffentlichen.

§ 18: Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und die gesammelten Spendenmittel sind ausschließ für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörden schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.